



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Juni 2012

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	213	132 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	214
131 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessung)	213	133 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	216

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

131 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessung)

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessungen und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) in Verbindung mit den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) treffen die Stadt Rheine und der Kreis Steinfurt zur gemeinsamen Durchführung von Vermessungen (Liegenschaftsvermessungen) im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW die nachfolgend aufgeführte Vereinbarung:

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 VermKatG NRW dürfen behördliche Vermessungsstellen Vermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW durchführen, wenn diese Arbeiten in der Verantwortung einer Beamtin oder eines Beamten stehen, die oder der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört und die Arbeiten zur Erfüllung eigener Aufgaben dienen.

Die Stadt Rheine wird mit Ausscheiden des Leiters des Stadtvermessungsamtes, der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört, ab dem 1. April 2012 vorübergehend keine Beamtin/keinen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes haben. Damit die Stadt Rheine mit ihren im Bereich von Katastervermessungen befähigten vermessungstechnischen Dienstkräften die begonnenen Arbeiten gemäß § 12 Nr. 2 des VermKatG NRW abschließen kann, wird die Aufgabenübernahme durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

erforderlich. Da die Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Rheine nicht zum 1. April 2012 besetzt werden kann, haben sich die Stadt Rheine und der Kreis Steinfurt entschlossen, die hierzu noch erforderlichen Arbeiten gemäß § 12 Nr. 2 VermKatG NRW gemeinsam durchzuführen. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Stadt Rheine und des Kreises Steinfurt bleiben unberührt.

2 Vereinbarung

2.1 Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, die Leitung der Vermessungsarbeiten im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 4 VermKatG NRW für die Stadt Rheine durchzuführen. Diese Aufgabe wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes des Kreises Steinfurt wahrgenommen. Es handelt sich hier insbesondere um Arbeiten im Zusammenhang mit der Prüfung der Vermessungsvorschriften, der Bescheinigung der Übernahmefähigkeit sowie die Bescheinigung der Planunterlagen bei Bebauungsplänen. Die Beurkundungen der Grenzniederschriften kann bei Bedarf durch die beamtete vermessungstechnische Dienstkraft der Stadt Rheine ausgeführt werden. Die Durchführung und Organisation der örtlichen Vermessungsarbeiten verbleibt ebenfalls bei der Stadt Rheine.

2.2 Für die Durchführung der unter Punkt 2.1 genannten Arbeiten obliegt den führenden Vermessungsingenieuren des höheren Dienstes des Kreises Steinfurt gegenüber den Bediensteten des Vermessungsamtes das volle fachliche Weisungsrecht. Vorrangiges Ziel ist es, die Arbeiten nach Absprache zwischen den Vermessungsabtei-

- lungen der Stadt Rheine und des Kreises Steinfurt einvernehmlich durchzuführen.
- 2.3 Für die jeweils erbrachten Leistungen wird der Personalaufwand erstattet. Die für die Stadt Rheine erbrachten Leistungen werden im Rahmen eines Auftragsbuches nach Art des Auftrags und Arbeitszeitaufwand durch den Kreis Steinfurt dokumentiert. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Datenerfassung im Auftragsbuch sowie des Stundensatzes der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermWertGebO NRW). Sie erfolgt bei Beendigung der Vereinbarung, spätestens zum 1. Januar 2013.
- 3 Dauer der Vereinbarung**
Diese Vereinbarung wird bis zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle des höheren vermessungstechnischen Dienstes bei der Stadt Rheine, längstens bis zum 31. Dezember 2012, abgeschlossen.
Sobald sich die gesetzlichen Regelungen des VermKatG NRW oder des GKG inhaltlich bzgl. der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Vermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW ändern, ist diese Vereinbarung ggf. entsprechend anzupassen.
Die Stadt Rheine und der Kreis Steinfurt sind verpflichtet, die Beendigung dieser Vereinbarung schriftlich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 4 Inkrafttreten**
Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörden, Landrat des Kreises Steinfurt bzw. Bezirksregierung Münster, – Dezernat 31 –, gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 GKG in Kraft.

Rheine, 24.03.2012
Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. Kordfelder
In Vertretung
gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Steinfurt, 19.04.2012
Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Kubendorf
Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Sommer
Kreisdirektor

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 05. Juni 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-04/12
Im Auftrag
gez. Plätzer

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 05. Juni 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-04/12
Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 213 - 214

132 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Im Zuge der Reform des Vormundschaftsrechts wird über die Übernahme von Aufgaben der Stadt Borken, vom Kreis Borken im Bereich der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft nach §§ 53 ff. SGB VIII die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. GKG NW getroffen.

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der Kreis Borken, vertreten durch den Landrat, und die Stadt Borken, vertreten durch den Bürgermeister.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Zur Erprobung einer ortsnahen und zentralen Aufgabenerfüllung werden Aufgaben der Stadt Borken (städtisches Jugendamt) vom Kreis (Kreisjugendamt) zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übernommen.

§ 3

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung, Mitwirkung, Haftung

- (1) Der Kreis übernimmt vollumfänglich die Aufgaben im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft für die in § 1 genannte Stadt. Von dieser Regelung sind die Ergänzungspflegschaften für Vaterschaftsanfechtungsverfahren ausgenommen.
- (2) Die Stadt Borken teilt dem Familiengericht mit, dass im Zuge der Reform des Vormundschaftsrechts und um den Intentionen des Gesetzes gerecht zu werden,

ab dem 01.07.2012 darum gebeten wird, bei der Bestellung von Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften bis auf Weiteres, nur noch das Kreisjugendamt zu bestellen, sofern kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht.

- (3) Für gesetzlich ein tretende Fälle der Vormundschaft, informiert das Stadtjugendamt das Familiengericht über die Übernahme der Aufgaben durch das Kreisjugendamt. Die übrigen Beteiligten werden durch das Kreisjugendamt informiert.
- (4) Für den Fall der Amtspflichtverletzung stellt der Kreis die in Anspruch genommene Stadt von der Haftung frei, wenn die Pflichtverletzung aus den übernommenen Aufgaben herrührt.

§ 4

Kostenausgleich

- (1) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten statt.
- (2) Die Kostenbeteiligung resultiert aus dem Anteil der übernommenen Fälle aus der ursprünglichen städtischen Zuständigkeit.

§ 5

Verwaltungshandeln

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten ist der Landrat örtliche und sachlich zuständige Behörde.
- (2) Der Kreis schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

§ 6

Aufsichtsbehörde, Genehmigung

Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 b GKG die Bezirksregierung Münster. Ihr ist diese Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 GKG zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Übernahmeregelung

Die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Stadt Borken anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 3 dieses Vertrages werden zum 01.07.2012 vom Kreis Borken übernommen.

§ 8

Vertragsdauer, Berichtspflicht, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen.
- (2) Spätestens nach Ablauf von einem Jahr erstellt der Kreis Borken einen Erfahrungsbericht in Zusammenarbeit mit der Stadt Borken über die Aufgabenwahrnehmung mit geänderten Zuständigkeiten.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf den Kreis verlagert werden entfällt die vertragliche Übernahme für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (4) Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende.

§ 9

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Vereinbarung unwirksam sein, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht.

§ 10

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Kraft.

Borken, den 24.05.2012
Für die Stadt Borken
gez. Lührmann
gez. Schulze Hessing

Für den Kreis Borken
gez. Dr. Hörster
gez. Wiemer

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Borken wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GKG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 06. Juni 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-02/12
Im Auftrag
gez. Plätzer

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 06. Juni 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-02/12
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 214 - 216

133 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0018/12/0053376-0001/0002.V

48143 Münster, den 11.06.2012

Die Firma CEMEX WestZement GmbH, Beckum hat am 09.03.2012 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Am Kollenbach 27 (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen durch die dauerhafte Nutzung eines Ofeneinlaufbrenners einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen zur Annahme, Aufbereitung und Dosierung der Sekundärbrennstoffe.

Eine Erhöhung der genehmigten Einsatzmenge an Sekundärbrennstoffen von bis zu 80 % der erforderlichen Feuerungswärmeleistung sowie eine Erhöhung der genehmigten Klinkerleistung ist mit der geplanten Maßnahme nicht verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Manfred Böker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 216

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster